

Beitragsordnung

Auf der Grundlage des § 7 der Satzung des CAS-TV Bürgerfernsehen e.V. hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 09. 05. 2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Die durch den Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Art der Mitgliedschaft und der Leistungsfähigkeit der Mitglieder.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag gültige Status maßgeblich. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis vorliegt, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich zu entrichten. Die Fälligkeit wird auf den 01. Januar, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober eines jeden Jahres festgesetzt.
4. Im laufenden Quartal entrichtende Beiträge werden bei Ausscheiden aus dem Verein **nicht** erstattet.
5. Die Mitglieder können dem Verein zur Vereinfachung der Zahlungsmodalitäten eine Einzugsermächtigung erteilen.
6. Die Beitragshöhe wird wie folgt festgesetzt:

Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat 5,00 Euro

Ermäßigter Beitrag 2,50 Euro

(Schüler, Auszubildende, Studenten, BFD Leistende, Rentner, Empfänger von Sozialleistungen, Schwerbehinderte und Gleichgestellte)

7. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Vereinsmitgliedern die keine natürlichen Personen sind, den Vereinsbeitrag im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Mitglied festzusetzen (fördernde Mitglieder)
8. Die Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.